



Deutsche Krebshilfe
gegründet von
Dr. Mildred Scheel

Deutsche Krebshilfe e.V. · Buschstr. 32 · 53113 Bonn

Herrn
Sven Dietel
Leutragraben 1
07743 Jena

Wichtig!
Umseitig
finden Sie Ihre
**Spendenbescheinigung /
Zuwendungsbestätigung**
zur Vorlage beim Finanzamt

Buschstr. 32
53113 Bonn
Postfach 1467
53004 Bonn
Tel. 0228 · 72990-0
Fax 0228 · 72990 11
deutsche@krebshilfe.de
www.krebshilfe.de
VR-Nr. 3898
Vereinsregister Bonn

Datum: 21. November 2006

Zeichen 3914270

Durchwahl: 0228 · 72990-0

Sehr geehrter Herr Dietel,

wenn ein Kind an Krebs erkrankt, schlägt das Schicksal besonders hart zu. Die Auseinandersetzung mit der Krankheit und die anstrengende Therapie verändern das Kind. Nicht nur die kindliche Unbekümmertheit geht verloren, sondern auch die Seele wird verletzt. Die lebensbedrohliche Krankheit lässt das Kind sein Vertrauen zum Leben verlieren. Bekommt es in dieser schweren Phase keine professionelle Hilfe, findet es häufig nicht mehr zur Normalität zurück. Die Chancen, nach der Genesung ein normales und angstfreies Leben zu führen, verringern sich deutlich.

Die Deutsche Krebshilfe und ihre Tochterorganisation, die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe, kämpfen für die betroffenen Kinder. Wir arbeiten dafür, dass alle jungen Patienten eine optimale psycho-soziale Betreuung erhalten. Durch die Finanzierung zahlreicher Projekte, wie z.B. der Errichtung von Elternhäusern und -wohnungen in Kliniknähe oder Nachsorgekliniken, hat die Deutsche KinderKrebshilfe dazu beigetragen, die psycho-soziale Versorgung in den letzten drei Jahrzehnten deutlich zu verbessern.

Doch so lange nicht jedes Kind in Deutschland optimal betreut wird, sind wir noch nicht am Ziel angekommen. Deswegen bitten wir Sie: **Begleiten Sie uns auch weiterhin auf unserem Weg und helfen Sie uns, den betroffenen Kindern eine Zukunftsperspektive zu geben.**

Für Ihre bisherige Unterstützung danken wir Ihnen von ganzem Herzen und verbleiben mit herzlichen Grüßen aus Bonn.

Bernd Schmitz

Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe
der Deutschen Krebshilfe
Buschstr. 32
53113 Bonn

06/02117946

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an Stiftungen
des privaten Rechts.

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Sven Dietel

Leutragraben 1, 07743 Jena

Betrag der Zuwendung
in Ziffern

in Buchstaben

Tag der Zuwendung

**3000,00 EURO

DREI*NULL*NULL*NULL*KOMMA*NULL*NULL

09.11.2006

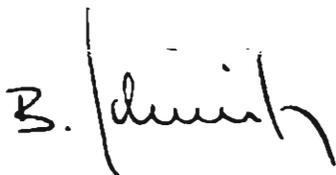
Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und wissenschaftlicher Zwecke und wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, StNr. 205/5783/1066, vom 14.01.2004 für die Jahre 2000 bis 2002 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger, wissenschaftlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 1 (Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege) verwendet wird.

Diese Zuwendungsbestätigung berechtigt nicht zum Spendenabzug im Rahmen des erhöhten Vomhundertsatzes nach § 10 b Abs. 1 Satz 2 EStG/§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 KStG oder zum Spendenrücktrag bzw. -vortrag nach § 10 b Abs. 1 Satz 3 EStG/§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 KStG. Entsprechendes gilt für den Spendenabzug bei der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG).

Bonn, 21.11.2006



Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen bei Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Mit Schreiben des Finanzamtes Bonn-Innenstadt vom 28.12.1999 wurde bestätigt, dass wir berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person zu erstellen.